

Zahlstellenregister

Merkblatt für die Erteilung der Kontroll-Nummer (K-Nummer)

Angestellte Ärzte und Ärztinnen

Angestellte Ärzte und Ärztinnen, welche fachlich eigenverantwortlich zu Lasten der OKP tätig sind und somit die Kriterien gemäss Art. 38 Abs. 1 lit. a und b erfüllen, müssen gemeldet werden. ZSR- sowie K-Nummern von Ärzten oder Ärztinnen, sowie deren Einrichtungen werden neu ausschliesslich online verwaltet. Bitte beachten Sie die Informationen zum Login auf dieser Website.

Folgende Dokumente bzw. Angaben werden für die Erteilung einer K-Nummer an angestellte Ärzte und Ärztinnen benötigt

Sie werden gebeten folgende Informationen Ihrer angestellten Personen zu erfassen:

- AHV-Nummer
- Persönliche GLN
- Private E-Mail-Adresse

In der Folge erhalten Ihre Angestellten ein Email mit der Bitte, dass Anstellungsverhältnis zu bestätigen bzw. fehlende Dokumente hochzuladen:

- Kantonale Bewilligung für die Berufsausübung als Arzt oder Ärztin nach Art. 34 des Medizinalberufegesetzes (MedBG)
- Kantonale Bestätigung, dass die Kriterien von Art. 38 Abs. 1 lit. a und b KVV sowie Art. 55a KVG erfüllt sind **oder** kantonale Bestätigung einer «Besitzstandswahrung gemäss Abs. 2 der Übergangsbestimmungen zur KVG-Änderung vom 19. Juni 2020»

Die Erteilung einer K-Nummer richtet sich nach den folgenden Bestimmungen:

Allgemeine Geschäftsbedingungen Zahlstellenregister (AGB)

Gebührenordnung

Die Dokumente sind auf der Website der SASIS AG einsehbar unter:

www.sasis.ch/rechtliche-grundlagen-zsr.

Unterlagen senden an:

SASIS AG, Zahlstellenregister, Bahnhofstrasse 7, Postfach, 6002 Luzern